



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

StALU WM  
Herr Plaumann  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Auskunft erteilt Ihnen Uta Rose  
Zimmer 2.211 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 3040 6622      **Fax** 03841 3040 8 6622  
**E-Mail** U.Rose@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**  
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen: 63/66.05 66224 Löwitz West I**  
Grevesmühlen, 24.03.2022

**Errichtung und Betrieb von 2 WKA**  
**WEG 02/21 Löwitz West I (Torisdorf)**  
**Antrag gem. § 4 BImSchG,**  
Ihr Zeichen: StALUWM- 51-4676-5712.0.1.6.2V

Sehr geehrter Herr Plaumann,

ein Ordner zur Errichtung von 2 WKA (WEA) in 2 Löwitz West ist mit Daten auf CD eingegangen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen kann nicht bestätigt werden.

Damit bodenschutzrechtliche Nachforderungen nicht zu einer Verzögerung führen, sind allerdings folgende Bedingungen in der Genehmigung vertretbar:

1. Baubeginn ist erst zulässig nach Bestätigung des Bodenschutzkonzept entsprechend DIN 19639 durch die UBodB.

**Begründung**

Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen.<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Vorgaben zum Aufbringen von Bodenmaterialien des § 12 BBodSchG sind zu beachten.

Im Baubereich sind großflächig Bodenfunktionsbereiche mit hoher Schutzwürdigkeit erfasst. Nach Erfahrungen der UBodB, sind besonders ertragskräftige Böden mit > 50 BP zu erwarten.

Ein Baugrundgutachten steht aus (Schreiben ENO vom 08.03.2021). Aus solchen lassen sich tlw. Anhaltspunkte auf bodenschutzrechtliche Aspekte ableiten.

<sup>1</sup> (§ 1 (2) BBodSchG, ebenso § 1 (2) LBodSchG M-V sowie § 1a (2) BauGB

Der Analyse und Bewertung des Ist-Zustandes unter Pkt. 4.2.1 des UVP-Berichtes wird nicht gefolgt.

Die Schutzwürdigkeit der natürlichen Bodenfruchtbarkeit mit 3 erscheint nicht haltbar. Nach § 17 BBodSchG wird die Vorsorgepflicht nach § 7 bei der landwirtschaftlicher Bodennutzung durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Definitionsgemäß ist eine Herabstufung von Fruchtbarkeit und Natürlichkeit für Ackerböden damit i.d.R. nicht vorgesehen.

Mit Temporärer Nutzung und Lagerflächen ist von > 5.000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche auszugehen. Damit ist unabhängig von besonders schützenswerten ertragreichen Böden die Anwendung der DIN 19639 eröffnet.

Die Maßnahmenbeschreibung des UVP-Berichts Pkt. 6.2.1 ist entsprechend zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

Das Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 berücksichtigt u.a. Folgendes:

- a) Leitungstrassen für die beantragten Anlagen
- b) Aufschüttungen zum Ausgleich vorhandener Gefälle
- c) Geplante Flachgründungen sind entsprechend der Ergebnisse bodenmechanischer Untersuchungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- d) Empfindlichkeit (Verdichtung<sup>2</sup>) und Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen.  
Dazu können u.a. Ackerzahlen der Bodenschätzung<sup>3</sup> recherchiert<sup>4</sup> werden und örtliche Bodenkundliche Untersuchungen<sup>5</sup> erfolgen.

Nach Ergänzung der Ist-Analyse und der Bewertung, abhängig von tatsächlich ermittelter Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit sind u.a. folgende Maßnahmen zu prüfen und ggf. vorzusehen:

- e) Prüfen und Definieren von Breiten<sup>6</sup>, Mächtigkeiten und Materialanforderungen für Flächenbefestigungen (auch sinnvolle Überlappungen von Geotextil)
- f) Lagerflächen auch für Böden  
(u.a. Prüfung, ob Zwischenlagerung von OB über mehrere Jahrzehnte oder großflächige dünne Andeckung (< 0,2 m) im Umfeld oder aktuelle Verwertung anderenorts in Frage kommen)
- g) Flächensparende Krantechnologien  
(Standkräne insbesondere bei besonders schützenswerten Böden)
- h) Auszäunungen
- i) Wasserhaltungen
- j) Kriterien, wann Arbeiten einzustellen sind oder andere Maßnahmen (ad hoc-MN) ergriffen werden müssen  
(abhängig von Witterung, Bodenverhältnissen und Nutzungsintensität)
- k) Bauzeitenplan  
(mit Darstellung erwarteter trockener Perioden)
- l) Überwachung und Dokumentation der Maßnahmen

---

<sup>2</sup> Die angegebenen Böden (Lehm-/ Tieflehm- Pseudogley (Staug-lei)/ Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)/ Gley- Pseudogley (Amphigley)) sind verdichtungsempfindlich.

<sup>3</sup> Bei > 50 BP sind i.d.R.. örtliche bodenkundliche Untersuchungen sinnvoll, bei > 60 BP unverzichtbar.

<sup>4</sup> Die Auskünfte können unter Auskunft-KVA@nordwestmecklenburg.de möglichst mit Formular beantragt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter: Auskunft aus den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung einholen (nordwestmecklenburg.de)

<sup>5</sup> Vorsorgender Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen, Hessen 2016, Checkliste 1, Nr. 1.2

<sup>6</sup> Erfordernis z.B. von durchgehenden Wegebreiten (häufig 5 m; 3,5 m Wegebreite mit Bermen und Ausweichtaschen auf geraden Strecken i.d.R. ausreichend; reine Acker- oder Anlagenzufahrten können ggf. auf ausgebaute Bermen und Ausweichmöglichkeiten verzichten, sind während der Errichtung nach Vorgaben des Anlagenherstellers besonders breite Wegeflächen erforderlich, soll nach Herstellung der Anlagen der Rückbau von Überbreiten erfolgen)

- m) Bodenschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen wie Entsiegelungen <sup>7</sup>  
(Im Umkreis von bis zu 2,5 km sind 12 devastierte Flächen im dBAK erfasst. Mindestens deren aktueller Zustand, Eignung und Verfügbarkeit sollen geprüft werden.
- n) An den ermittelten Rückbaukosten (mit Datum 09.03.2021) bestehen keine erheblichen Zweifel. Mit vorliegen des Bodenschutzkonzeptes sollte allerdings eine Überprüfung erfolgen.<sup>8</sup>
- o)

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

U. Rose (Sachbearbeiterin für Bodenschutz und Abfall)

---

<sup>7</sup> Kommt es durch den Eingriff zu Neuversiegelungen, sollten auch Entsiegelungsmaßnahmen bei der Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Bei einer Neuversiegelung ab 1000 m<sup>2</sup> werden Entsiegelungsmaßnahmen in Höhe von 10 % der Neuversiegelung empfohlen. (HzE M-V, 2018, Pkt. 4.1)

<sup>8</sup> Kranstellfläche und Zuwegungen sind unter 8.1 mit rd. 2.000 m<sup>3</sup> angegeben. Im UVP-Bericht heißt es: Die Errichtung der geplanten WEA (WEA 01 bis WEA 04) bewirkt eine Vollversiegelung von insgesamt 1.736 m<sup>2</sup>. Zusätzlich ist eine Teilversiegelung im Flächenumfang von 12.127 m<sup>2</sup> vorgesehen. Temporäre Flächen werden in einem Umfang von 6.556 m<sup>2</sup> beansprucht (ECO-CERT 2021c, d).“ Etwa 2/3 der teichversiegelten Flächen beziehen sich auf WEA01 und WEA 02. Bei ca. 8.000 m<sup>2</sup> und üblichen mindestens 0,4 m Aufbaustärke ergeben sich 3.200 m<sup>3</sup> zurückzubauendes RC (Schotter).